

**Richtlinien
für die Veröffentlichungen in der Gemeinderundschau Mühlhausen**

1. Mitteilungsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Mühlhausen ein Mitteilungsblatt heraus.

Es führt die Bezeichnung „Gemeinderundschau Mühlhausen“.

- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Mühlhausen und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblatt ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nicht-amtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil der von der Gemeinde beauftragte Verlag.

Unbeschadet dieser Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

- 1.4 Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen, Gemeinderatsprotokolle und -berichte sowie sonstige Informationen der Gemeinde Mühlhausen, ihrer Organe und Einrichtungen;
- b) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Mühlhausen;
- c) Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften;

- d) Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung;
 - e) Berichte, Beiträge und Ankündigungen von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen;
 - f) Innerhalb von Vereinsnachrichten darf nicht über partei- oder kommunalpolitische Zielvorstellungen berichtet werden;
 - g) Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Mühlhausen zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, insbesondere der Volkshochschule und der Jugendmusikschule;
 - h) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse;
 - i) Im Anzeigenteil:
Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.
- 2.2 Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) werden nicht veröffentlicht.
- 2.3 Auf der Titelseite des Mitteilungsblattes können aus besonderem Anlass Veröffentlichungen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine und Parteien sowie Wählervereinigungen in besonderer Form erfolgen (z.B. Einladungen zu Bürgerversammlungen, zu Vereinsjubiläen, Ehrungen, Bilder, Glückwünsche, Feiertage, usw.). Bei der Vergabe der Titelseiten haben die Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Berichte und Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Berichte und Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3.3 Stellungnahmen und Schlagabtausch zu allgemein politischen Themen sind im Mitteilungsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie hat das Mitteilungsblatt die Aufgabe, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen. Absatz 4 gilt entsprechend sinngemäß.

- 3.4 Ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde und ihrer Organe verstoßen. Veröffentlichungen dürfen andere nicht beleidigen oder verleumdern. Der Ehren- und Persönlichkeitsschutz anderer ist zu beachten.

4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind nur zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände/ Ortsvereine) und ihren Sitz in Mühlhausen haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statut o. ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte der Ortsverbände / Ortsvereine beschränken sowie Beiträge von örtlichen Veranstaltungen (z. B. eigenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, örtlichen Gemeinderatssitzungen und sonstigen örtlichen Veranstaltungen) beziehen. Beiträge dürfen keine personenbezogenen Wertungen sowie Namensnennungen von Personen anderer im Gemeinderat verretener Parteien/ Wählervereinigungen bzw. andere Parteien/ Wählervereinigungen selbst beinhalten. Ersatzweise kann hierzu der Begriff „politischer Mitbewerber“ verwendet werden.
- 4.3 Für die Zeit von 3 Monaten vor Wahlen gelten folgende Besonderheiten:
- Veröffentlichung nur im Fließtext ohne Foto und gestaltete Grafiken;
 - die Ankündigung darf nur beinhalten: Zeit, Ort, Tagesordnung und Referent;
 - kein Nachbericht von Veranstaltungen zu Wahlen;
 - kostenpflichtige Anzeigen im Anzeigenteil sind uneingeschränkt möglich, die letzte Seite des Mitteilungsblattes muss aber frei bleiben.
 - die Vorstellung von Kandidaten bei Kreistags-/ Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen im nichtamtlichen Teil ist nicht zulässig. Die Gesamtvorstellung aller Kandidaten (Wahlvorschlag) einer Partei/ Wählervereinigung erfolgt einheitlich durch die Gemeinde im amtlichen Teil 4 Wochen vor dem Wahltag. Hierbei werden neben einem Gruppenfoto lediglich folgende Angaben gemacht: Name, Vorname, Alter, Beruf. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach den jeweiligen Wahllisten einer Partei/ Wählervereinigung.
- 4.4 Zulässig sind weiterhin Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber, sofern ein Bezug zur Gemeinde Mühlhausen besteht.

5. Technische Abwicklung

- 5.1 Alle Berichte sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum-Medien GmbH & Co KG einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Gemeindeverwaltung. Falls der Verfasser über keinen Internetanschluss verfügt, ist der Beitrag fristgerecht an die Rathausredaktion einzureichen.

- 5.2 Die Gemeinde behält sich vor, ein festes Zeichenkontingent einzuführen. Pro Verein/Gruppe/Partei/Wählervereinigung dürfen maximal 3 Bilder (jpg oder pdf) eingefügt werden. Sonderbeiträge für außerordentliche Veranstaltungen sowie Anträge auf Belegung der Titelseite sind rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzuklären.
- 5.3 **Redaktionsschluss ist Dienstag, 09.00 Uhr.** In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen in den Gemein- dennachrichten sind zu beachten.
- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

6. Geltungsumfang, Verfahren bei Änderungen von Beiträgen

- 6.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgan- gen werden.
- 6.2 Bei unsachlicher Berichterstattung bzw. bei Verstößen gegen die Richtlinien hat der Bürgermeister das Recht, redaktionelle Veränderungen (z.B. Strei- chungen) vorzunehmen. Ziff. 6.3 ist zu beachten.
- 6.3 Bei Zurückweisung und bei redaktionellen Veränderungen (z.B. Streichungen) von Veröffentlichungen sind die Verfasser zeitnah zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Beiträge so abzuändern, dass sie zeitnah (aktuelle bzw. folgende Ausgabe des Mitteilungsblatts) veröffentlicht werden können. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zulassung einer Veröf- fentlichung der Gemeinderat.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzei- tig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

Mühlhausen, den 04.10.2022


Jens Spanberg
Bürgermeister

